

Was steht im Schweizerischen Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (AVIG)? Dieses Faltblatt gibt Antworten auf die Fragen, die uns am meisten gestellt werden.

Kündigung, und nun?

⇒ Ist die Kündigung korrekt? Und auch die Kündigungsfrist? Die Versicherung bezahlt nur, wenn der alte Arbeitgeber Ihnen gegenüber keine Pflichten mehr hat.

⇒ Die Versicherung prüft, ob Sie an Ihrer Arbeitslosigkeit selbstverschuldet sein könnten. D.h. Auch: Suchen Sie bereits während der Kündigungsfrist eine neue Stelle und behalten Sie diese Unterlagen! Sonst verlieren Sie Taggelder.

⇒ Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen selber kündigen, müssen Sie dies mit einem Arztzeugnis beweisen. Lassen Sie sich vorher beraten!

⇒ In BS melden Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an; in BL melden Sie sich zuerst bei der Gemeinde an.

⇒ Wählen Sie für die Auszahlung der Taggelder eine Kasse aus, z.B. die Öffentl. Arbeitslosenkasse.

Wer bekommt Taggelder?

Die Versicherung prüft, ob Sie lange genug Beiträge einbezahlt haben, bzw. zu einer beitragsbefreiten Gruppe gehören, und ob Sie vermittlungsfähig sind. Denn: Taggeld bekommt nur, wer **vermittlungsfähig** ist. D.h. Sie müssen in der Lage sein, sofort eine Arbeit anzunehmen.

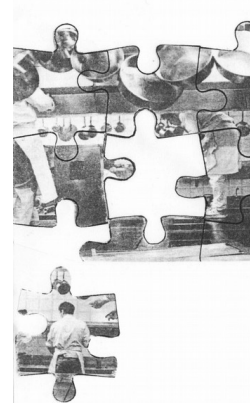
Sie sind versichert, wenn Sie während der letzten zwei Jahren mindestens **12 Monaten** gearbeitet haben, ihr Arbeitspensum 2 Arbeitstage innerhalb von 2 Wochen umfasste und der Lohnausfall nicht weniger als Fr. 500.- beträgt.

Falls Sie **mehrere Teilzeitstellen** haben und Sie eine der Stellen verlieren, kann es kompliziert werden. Besprechen Sie Ihre Situation mit uns, bevor Sie sich bei der Versicherung anmelden.

Auch wenn Sie in den letzten zwei Jahren weniger als 12 Monate oder gar nicht gearbeitet haben, sind Sie (beitragsbefreit) versichert, falls Sie zu einer der folgenden Gruppen gehören:

⇒ Sie haben mindestens 1 Jahr lang eine **Schule, Ausbildung, Umschulung, oder Weiterbildung** besucht, Sie waren **krank**, oder im **Gefängnis**, oder haben 12 Monate im **Ausland** gelebt und dort mind. 6 Monate gearbeitet (nur CH, z.T. Bew.C). Nach einem Schul- oder Studienabschluss haben Sie jedoch eine Wartezeit von 120 Tagen. Aber Achtung: Sie müssen sich sofort anmelden.

⇒ Wenn Sie nach einer **Scheidung, Trennung, Tod** oder **Invalidität** des Ehepartners, oder nachdem sie bisher **Kinder erzogen** haben und wegen einer **wirtschaftlichen Notlage** wieder arbeiten müssen .



Wichtige Adressen:

Kontaktstelle für Arbeitslose (Beratung und Selbsthilfe)
Klybeckstrasse 95, Basel..... Tel. 061 / 691 24 36

Basel-Stadt:
KIGA / RAV Utengasse 36, Basel..... Tel. 061 / 267 51 11
RAV / öffentl. Arbeitslosenkasse
Hochstrasse 37, Basel..... Tel. 061 / 267 51 11

Basel-Land:
KIGA / öffentl. Arbeitslosenkasse
Bahnhofstr. 32, Pratteln..... Tel. 061/ 552 77 77

RAV Pratteln (Tel. 061/ 552 05 00); RAV Münchenstein
(Tel. 061/ 552 05 40) RAV Oberwil (Tel. 061/ 552 05 80) RAV
Laufen (Tel. 061/ 552 06 21) RAV Gelterkinden (Tel. 061/ 552 06
61) RAV Liestal (Tel. 061/ 552 07 00)

Mehr Informationen, Links etc. finden Sie auf
www.viavia.ch in unserem
Ratgeber Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht

Wie hoch ist ein Taggeld?

Normalerweise beträgt das Taggeld 70 oder 80 % des letzten Monatslohnes. Versichert ist nur der Grundlohn, inkl. 13. Monatslohn, aber ohne Spesen und ohne Ferienprocente (= **versicherter Lohn**). Bei einem unregelmässigen Einkommen, wird der Durchschnitt der letzten 6 Monate genommen. Maximal können die letzten 12 Monate berücksichtigt werden.

Wie viele Taggelder bekomme ich?

Hier ist entscheidend wie Sie die letzten 2 Jahren gearbeitet haben:

- ⇒ Beitragsbefreite erhalten 90 Taggelder
- ⇒ wer unter 25 Jahre alt ist und keine Unterhaltspflichten hat erhält 200 Taggelder
- ⇒ Wer mehr als 12, aber weniger als 18 Monate, gearbeitet hat erhält 260 Taggelder
- ⇒ Wer mehr als 18 Monate gearbeitet hat erhält 400 Tage
- ⇒ wer zudem über 55 Jahre alt ist oder eine Teil-IV-Rente von mind. 40% erhält, bekommt 520 Taggelder

Nicht angerechnet wird der Verdienst, welcher Sie während einer beruflichen Massnahme der Versicherung oder der öffentlichen Hand erworben haben.

Welches sind meine Pflichten?

Wenn Sie Taggelder beziehen, müssen Sie regelmässig Kontrollgespräche besuchen und nachweisen können, dass Sie Arbeit suchen. Sie müssen jederzeit eine Arbeit annehmen können. Die Versicherung kann Sie verpflichten, an einer **aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme AAM** teilzunehmen. Das ist ein Kurs oder ein Beschäftigungsprogramm) Weitere Informationen dazu: „Arbeit, die keine Arbeit ist?“

Das geht doch nicht!

Leider kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen der Versicherung und Arbeitslosen; das kann Sie viel Geld und Zeit kosten:

⇒ Die Versicherung kann Ihnen Taggelder streichen, wenn sie glaubt, dass Sie sich nicht korrekt verhalten. (die Versicherung verfügt **Einstelltage**). z.B. heisst es, Sie hätten zuwenig Arbeit gesucht. Dies wird Ihnen mit einer **Verfügung** (Brief) mitgeteilt. Sie haben 30 Tage Zeit, eine **Beschwerde** dagegen einzureichen. Nehmen Sie Kontakt mit einer **Beratungsstelle** auf.

⇒ Sprechen Sie Unstimmigkeiten mit der/dem Berater/in an und fragen Sie nach Lösungswegen.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Im Prinzip müssen Sie jede Arbeit annehmen, aber die Arbeit soll „angemessen“ auf Ihre Fähigkeiten und Ihre bisherigen Tätigkeiten Rücksicht nehmen. Einige wichtige Punkte für **Unzumutbare Arbeit** sind:

- ⇒ Der neue Lohn ist tiefer, als das Arbeitslosen-Taggeld (ausser für Zwischenverdienst).
- ⇒ Der Lohn ist tiefer, als der **orts- und betriebsübliche Lohn** (Gilt auch für Zwischenverdienst)
- ⇒ Der Weg zur Arbeit dauert länger als 2 Stunden hin und 2 Stunden zurück.
- ⇒ Sie werden nur auf Abruf angestellt und Ihnen wird kein fixes Pensum zugesichert.

Wenn Sie noch keine 30 Jahre alt sind, müssen Sie auch eine Arbeit annehmen, der ausserhalb ihrer bisherigen Tätigkeit liegt.

Was ist ein Zwischenverdienst?

Sie haben Arbeit, aber zu wenig. z.B. nur für drei Wochen oder nur für einige Stunden. Jeden Verdienst müssen Sie beim RAV melden!

- ⇒ Der Lohn aus dem Zwischenverdienst und das Geld, das Sie von der Versicherung bekommen, geben zusammen etwas mehr, als wenn Sie nur das Taggeld bekämen.
- ⇒ Wenn Sie von mehreren Teilzeitstellen eine Stelle verlieren müssen Sie die bleibende(n) Stelle(n) als Zwischenverdienst deklarieren.
- ⇒ Sie finden Arbeit deren Lohn jedoch unter ihrem versicherten Verdienst liegt.

Die Tage, an denen Sie im Zwischenverdienst arbeiten, zählen als Beitragszeit, wenn Sie nach Ablauf Ihrer Rahmenfrist erneut arbeitslos werden. Für das zukünftige Taggeld werden aber nur die Einnahmen aus dem Zwischenverdienst angerechnet.

Arbeit, die keine Arbeit ist?

Sie arbeiten 100 % und sind dennoch arbeitslos? Das ist die Situation in einem **Beschäftigungsprogramm**. Diese Einsätze sollen Sie fit für den Arbeitsmarkt halten. Erkundigen Sie sich nach den Angeboten in Ihrem Kanton.

- ⇒ Anstelle eines Lohnes erhalten sie weiterhin Taggelder von der Versicherung. Sie müssen weiterhin Arbeit suchen (**Arbeitsbemühungen**)!
- ⇒ **Achtung:** Die Zeit im Programm **zählt nicht als Beitragszeit**, wenn Sie nach Ablauf Ihrer Rahmenfrist erneut arbeitslos werden!

Schwanger, Krankheit, Unfall?

Wenn Sie **krank oder schwanger** werden, bekommen Sie Krankentaggelder. Allerdings nur einen Monat am Stück und insgesamt **höchstens 7 Wochen (44 Tagen)**. Gegen **Unfall** sind Sie während der Arbeitslosigkeit versichert.

Bei einer **Schwangerschaft** müssen Sie mit einem Arztzeugnis beweisen, dass Sie arbeitsfähig sind, dann sind Sie weiterhin versichert. Sie können bis zur Geburt Taggelder beziehen und müssen bis Ende 7. Monat Arbeit suchen.

Nach der Niederkunft haben Arbeitslose Anrecht auf den gesetzlichen 14-wöchigen **Mutterschaftsurlaub** (AHV/EO). Diese Taggelder werden aber nicht von der Arbeitslosenversicherung sondern über die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt. Die Frau muss sich selber bei der Ausgleichskasse anmelden!

Adressen Mutterschaftsversicherungen:

AHV-Ausgleichskasse Basel-Stadt: Wettsteinplatz 1, 4021 Basel	Tel. 061 685 22 22
AHV-Ausgleichskasse Baselland: Hauptstrasse 109, 4102 Binningen	Tel. 061 425 25 25

Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen
Kleinhüningeranlage 3, 4057 Basel
Tel. 061 681 92 91
iga@viavia.ch
www.viavia.ch
PC 40-9686-2

Arbeitslos

April 2019

The logo for IGA (Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen) features the letters 'IGA' in a large, bold, sans-serif font. A thick, grey, curved line sweeps underneath the letters, starting from the left and ending under the 'A'.

Werde Mitglied der IGA!

Die Gewerkschaft, die sich für die
Arbeitslosen engagiert!